

## **681 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

### **über die Regierungsvorlage (619 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird**

Die Österreichische Hochschülerschaft ist an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetreten, das Hochschülerschaftsgesetz 1973 an die in den letzten Jahren erfolgte Entwicklung anzupassen. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf baut weitgehend auf den Anregungen der Österreichischen Hochschülerschaft auf und soll vor allem eine weitere Vergrößerung der Mandatszahl für den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft hintanhalten, da sich bereits derzeit Schwierigkeiten hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit dieses gegenwärtig aus 75 Mandatären und 18 Vorsitzenden von Hauptausschüssen der einzelnen Hochschülerschaften zusammengesetzten Gremiums ergeben.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. April 1981 in Verhandlung gezo-

gen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Neisser, Blecha, Dr. Blenk, Dr. Ermacora, Dr. Nowotny und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg. Die Abgeordneten Blecha, Dr. Neisser und Dipl.-Vw. Dr. Stix brachten einen gemeinsamen Abänderungsantrag betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes ein. Bei der Abstimmung wurde die gegenständliche Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (619 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 04 28

**Dr. Stippel**  
Berichterstatter

**Wille**  
Obmann

/%.

### **Abänderung**

#### **zum Gesetzentwurf in 619 der Beilagen**

Artikel III hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1981 in Kraft.“